

# Data Trusts, das Daten-Governance-Gesetz und die DSGVO EIN TRIUMVIRAT FÜR DEN DATENMARKT?

**Michael Funke**

JBB Rechtsanwälte

Herbstakademie 2021

# Gliederung

- 1) Einleitung
- 2) Das Daten-Governance-Gesetz
  - a) Dienste für die gemeinsame Datennutzung („Datenmittler“)
  - b) Datenaltruismus
- 3) Datenmittler, Datenaltruismus und die DSGVO
  - a) Unsicherheiten beim Erlaubnistatbestand
  - b) Unsicherheiten bei der Stellvertretung
- 4) Zusammenfassung

# EINLEITUNG

## Data Trusts und Daten-Governance-Gesetz: Warum?

- ▶ Bislang: Einzelne können mehr oder weniger umfassend über Verwendung von (personen- und nichtpersonenbezogenen) Daten bestimmen und sie auswerten.
  - ▶ „Winner takes it all“ – der mit dem größten Datenschatz gewinnt
  - ▶ Datenmonopole
  - ▶ Daten kommen weder dem Markt noch der Gesellschaft zu gute
- ▶ Daher ist das Ziel: Teilen von Daten ermöglichen

## Data Trusts und Daten-Governance-Gesetz: Warum?

- ▶ Warum teilen Unternehmen (und auch Privatpersonen) derzeit nicht Ihre Daten?
- ▶ Umfrage des Instituts für deutsche Wirtschaft:
  - ▶ Sorge vor unautorisiertem Zugriff Dritter auf die Daten (90,7 Prozent),
  - ▶ die Furcht vor datenschutzrechtlichen Grauzonen (84,9 Prozent)
  - ▶ Unklarheiten bezüglich der Nutzungsrechte an den Daten (84,2 Prozent)
  - ▶ unklaren Nutzen des Datenaustauschs (77,1 Prozent)
  - ▶ fehlenden rechtssicheren Anonymisierungsverfahren für personenbezogener Daten (73 Prozent).
- ▶ Lösung: Data Trusts, also fremdnützig handelnde Mittler, die einer „treuhänderischen“ Bindung zum Datengeber unterliegen

## Lösungsansatz der Kommission

- ▶ Auch Kommission sieht in dieser Konstruktion Potential
  - ▶ Aber: Warum gibt es noch keine oder kaum Data Trusts?
- ▶ Kommission: Hauptursache ist mangelndes Vertrauen in die Akteure
- ▶ Lösung: neue Verordnung
  - ▶ Entwurf des Daten-Governance-Gesetz
- ▶ Zweck des Daten-Governance-Gesetzes: schaffen eines Rechtsrahmens, der das Entstehen von Data Trusts bzw. in der Verordnung Datenmittlern begünstigt
- ▶ Ziel des Vortrags:
  - ▶ Was ist im Daten-Governance-Gesetz geregelt und kann die Kommission damit ihr gestecktes Ziel erfüllen?
  - ▶ Welche weiteren, insb. datenschutzrechtlichen Hemmnisse bestehen?

## Überblick zum Regelungsinhalt

- ▶ Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen
- ▶ Kapitel II: Weiterverwendung bestimmter Kategorien geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen
- ▶ Kapitel III: Anforderungen an Dienste für die gemeinsame Datennutzung
- ▶ Kapitel IV: Datenaltruismus
- ▶ Kapitel V: Zuständige Behörden und Verfahrensvorschriften
- ▶ Kapitel VI: Europäischer Dateninnovationsrat
- ▶ Kapitel VII: Ausschuss und Delegation
- ▶ Kapitel VIII: Schlussbestimmungen

# Überblick zum Regelungsinhalt

- ▶ **Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen**
- ▶ Kapitel II: Weiterverwendung bestimmter Kategorien geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen
- ▶ **Kapitel III: Anforderungen an Dienste für die gemeinsame Datennutzung**
- ▶ **Kapitel IV: Datenaltruismus**
- ▶ Kapitel V: Zuständige Behörden und Verfahrensvorschriften
- ▶ Kapitel VI: Europäischer Dateninnovationsrat
- ▶ Kapitel VII: Ausschuss und Delegation
- ▶ Kapitel VIII: Schlussbestimmungen



# DIENTSTE FÜR DIE GEMEINSAME DATENNUTZUNG

## Definition

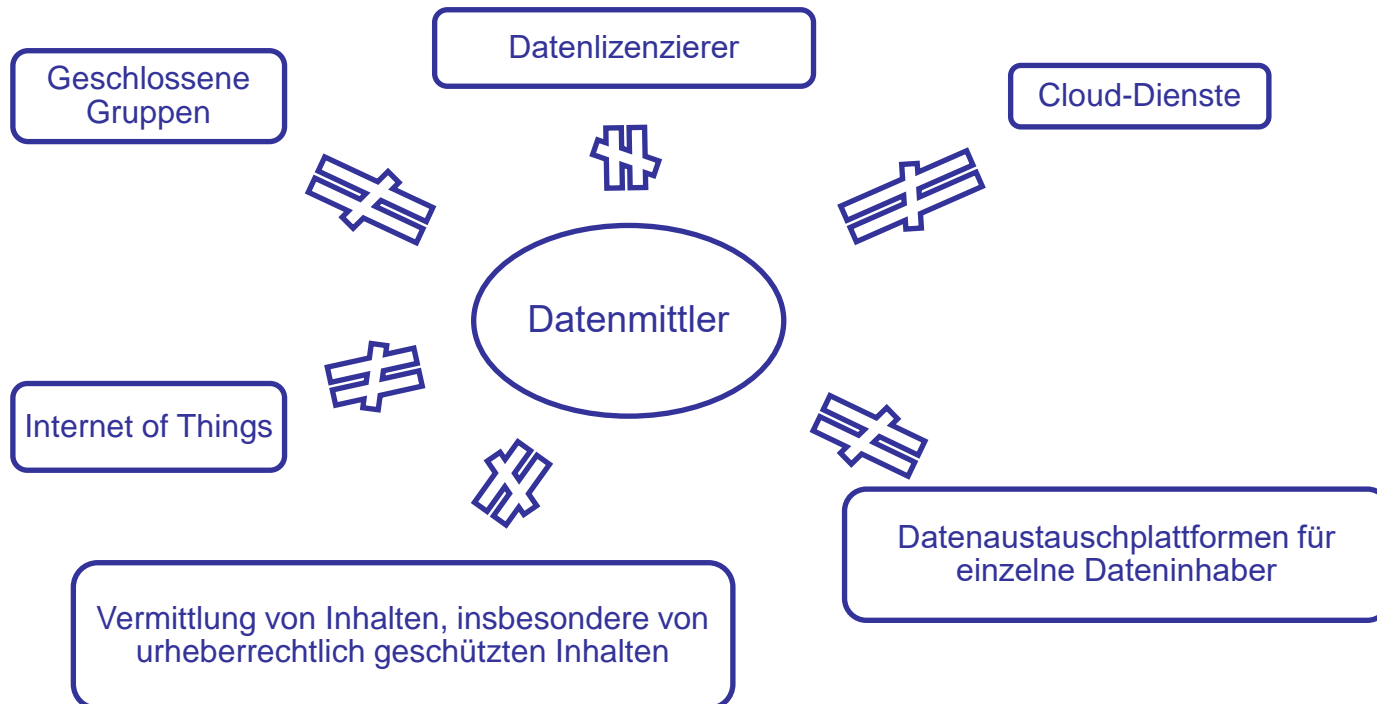
- ▶ Dienste für die gemeinsame Datennutzung?
  - ▶ **Gemeinsame Datennutzung** = *„die Weitergabe von Daten durch einen Dateninhaber an einen Datennutzer für eine gemeinschaftliche oder individuelle Nutzung der geteilten Daten auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen, sowohl direkt als auch über einen Mittler“*. (Art. 2 Nr. 7 DGG-E)
  - ▶ **Datenmittler** = *„Anbieter von Diensten für die gemeinsame Datennutzung“* (EG 22 S. 1 DGG-E)
- ▶ Sehr weite Definition, es fällt praktisch alles darunter von Datenhändlern über Kommunikationsdienste bis zu Sozialen Netzwerken.

# Ausnahmen

## EG 22: Nur Dienste mit Hauptziel

- ▶ Herstellung einer geschäftlichen, rechtlichen und möglicherweise auch technischen Beziehung zwischen den Dateneignern, einerseits und möglichen Nutzern andererseits
- ▶ Unterstützung bei Transaktionen zwischen Dateneignern und Datennutzern

## EG 22: Ausdrückliche Ausnahmen



## Kritik

- ▶ Ausnahmen nicht geglückt
- ▶ Viele Fragen offen
  - ▶ Was ist ein Cloud-Dienst?
  - ▶ Was ist der Unterschied zwischen der Vermittlung von Daten und urheberrechtlich geschützten Inhalten?
  - ▶ Was ist eine geschlossene Gruppe und wie eng oder weit muss der Begriff der „unbestimmten Zahl“ ausgelegt werden.
  - ▶ Erhebliche Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten
- ▶ Außerdem: warum nur in Erwägungsgründen erwähnt und nicht in den verfügbaren Artikeln?

## Regelungsinhalte

- 1) Anmeldepflicht (Art. 9 und Art. 10 DGG-E)
- 2) Bedingungen für die Erbringung der Dienste (Art. 11 DGG-E)
- 3) Kontrolle und Sanktionen (Art. 13 DGG-E)

## Anmeldepflicht (Art. 9 und Art. 10 DGG-E)

- ▶ Anmeldepflicht für drei Arten von Diensten:
  - ▶ Vermittlungsdienste zwischen Dateninhabern (juristische Personen), und Datennutzern
  - ▶ Vermittlungsdienste zwischen betroffenen Personen und Datennutzern
  - ▶ Jeweils einschließlich Bereitstellung der technischen oder sonstigen Mittel als Voraussetzung solcher Dienste
  - ▶ Dienste von “Datengenossenschaften”;
    - ▶ d.h. Dienste welche natürliche Personen und kleine und mittlere Unternehmen vor Einwilligungen unterstützen, Bedingungen von Datenverarbeitungen auszuhandeln,
    - ▶ Mechanismen für den Meinungs austausch über die Zwecke und Bedingungen der Datenverarbeitung bereitstellen.
    - ▶ Achtung: Betroffenenrechte dürfen nicht von Datengenossenschaften wahrgenommen werden

## Anmeldepflicht (Art. 9 und Art. 10 DGG-E)

- ▶ Strenge Anmeldepflicht für alle eben genannten Dienste
- ▶ Anmeldepflicht ist aber rein formaler Akt mit nur sehr niedrigschwelligen Informationen (Unternehmensdaten, Beschreibung des Dienstes)
- ▶ Insbesondere keine vorherige Überprüfung, ob Voraussetzungen oder Bedingungen nach Art. 11 DGG-E erfüllt werden
- ▶ Anmeldung gilt für die gesamte EU
- ▶ Angemeldete Dienste werden in ein bei der Kommission geführtes Register eingetragen

## Bedingungen für die Erbringung der Dienste (Art. 11 DGG-E)

- ▶ Katalog von 11 Bedingungen
- ▶ Grobe Einteilung:
  - ▶ Vertrauensfördernde Bedingungen (rot)
  - ▶ Technische Anforderungen und weitere Garantien (grün)
  - ▶ Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug und Gesetzesverstößen (blau)



# Bedingungen für die Erbringung der Dienste (Art. 11 DGG-E)

1. der Anbieter darf die Daten, für die er Dienste erbringt, für keine anderen Zwecke verwenden, als sie den Datennutzern zur Verfügung zu stellen, und die Dienste für die gemeinsame Datennutzung müssen bei einer gesonderten Rechtsperson angesiedelt sein;
2. die Metadaten, die bei der Erbringung des Dienstes für die gemeinsame Datennutzung erfasst werden, dürfen nur für die Entwicklung dieses Dienstes verwendet werden;
3. der Anbieter stellt sicher, dass das Verfahren für den Zugang zu seinem Dienst sowohl für Dateninhaber als auch für Datennutzer – auch in Bezug auf die Preise – fair, transparent und nichtdiskriminierend ist;
4. der Anbieter ermöglicht den Austausch der Daten in dem Format, in dem er diese vom Dateninhaber erhält; eine Umwandlung der Daten in bestimmte Formate darf nur erfolgen, um die Interoperabilität innerhalb und zwischen Sektoren zu verbessern, wenn der Datennutzer dies verlangt, wenn das Unionsrecht dies vorschreibt oder wenn dies der Harmonisierung mit internationalen oder europäischen Datennormen dient;
5. der Anbieter verfügt über Verfahren, um betrügerische oder missbräuchliche Praktiken in Bezug auf den Zugang zu Daten zu verhindern, wenn andere Parteien über ihre Dienste Zugang zu erlangen suchen;
6. der Anbieter gewährleistet eine angemessene Kontinuität der Erbringung seiner Dienste und bietet für Dienste zur Speicherung von Daten ausreichende Garantien, die sicherstellen, dass Dateninhaber und Datennutzer im Insolvenzfall Zugang zu ihren Daten zu erhalten;
7. der Anbieter ergreift angemessene technische, rechtliche und organisatorische Maßnahmen, um die Übertragung nicht personenbezogener Daten oder den Zugang zu diesen Daten zu verhindern, die nach Maßgabe des Unionsrechts rechtswidrig sind;
8. der Anbieter trifft Maßnahmen, um ein hohes Sicherheitsniveau bei der Speicherung und Übermittlung nicht personenbezogener Daten zu gewährleisten;
9. der Anbieter verfügt über Verfahren, die sicherstellen, dass das Wettbewerbsrecht der Union und die nationalen Wettbewerbsvorschriften eingehalten werden;
10. der Anbieter, der Dienste für betroffene Personen anbietet, handelt im besten Interesse der betroffenen Personen und erleichtert ihnen die Ausübung ihrer Rechte; insbesondere berät er betroffene Personen in Bezug auf mögliche Arten der Nutzung der Daten und übliche Geschäftsbedingungen für solche Nutzungen;
11. stellt ein Anbieter Werkzeuge zur Einholung der Einwilligung betroffener Personen oder der Erlaubnis zur Verarbeitung der von juristischen Personen zur Verfügung gestellten Daten bereit, so gibt er das Hoheitsgebiet oder die Hoheitsgebiete an, in denen die Datennutzung stattfinden soll.

## Bedingungen für die Erbringung der Dienste (Art. 11 DGG-E)

- ▶ Vertrauensbildende Maßnahmen:
  - ▶ Strenge **Zweckbindung** für Daten und Metadaten
    - ▶ Daten: um sie den Datennutzern Nutzung zu ermöglichen
    - ▶ Metadaten: nur für die Entwicklung des Dienstes
  - ▶ Für personenbezogene Daten damit **strenger als DSGVO**
    - ▶ insbesondere keine Verarbeitung für berechtigte Interessen und keine Zweckänderung nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO
  - ▶ Für nicht personenbezogene Daten **erstmalig Zweckbindung**
  - ▶ Dienste müssen bei gesonderter Rechtsperson angesiedelt sein
    - ▶ Aber: kein Verbot von Beteiligungen oder Beherrschung durch andere Rechtsperson
  - ▶ Diskriminierungsfreier Zugang zu den Diensten
  - ▶ Anbieter muss (bei personenbezogenen Daten) fremdnützig handeln

## Weitere Regelungen und Kritik

- ▶ Kontroll- Anordnungs- und Sanktionsbefugnisse für die zuständigen Behörden (Art. 13 DGG-E)
  - ▶ Anforderungsrecht für alle Informationen die zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen erforderlich sind
  - ▶ Im Falle von Verstößen können Geldstrafen verhängt werden oder die Einstellung oder Aussetzung des Dienstes verlangt werden
- ▶ Generelle Ausnahme von den Anforderungen für datenaltruistische Dienste (Art. 14 DGG-E)
- ▶ Bewertung:
  - ▶ Insgesamt positive und sinnvolle Regelungen, um Vertrauen in Dienste zu schaffen
  - ▶ Dabei unbürokratische Anmeldepflicht mit ausschließlicher ex post Kontrolle

# DATENALTRUISMUS

## Allgemeines

- ▶ Definition „Datenaltruismus“:
  - ▶ *„die Einwilligung betroffener Personen zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder die Erlaubnis anderer Dateninhaber zur unentgeltlichen Nutzung ihrer nicht personenbezogenen Daten für Zwecke von allgemeinem Interesse wie die wissenschaftliche Forschung oder die Verbesserung öffentlicher Dienstleistungen“*
- ▶ Organisationen, welche diese Daten verarbeiten, werden als „datenaltruistische Organisationen“ bzw. „Organisationen, die Datenaltruismus betreiben“ benannt
  - ▶ Widersprüchlich, da die Organisationen ja gerade selbst nicht den Datenaltruismus betreiben oder datenaltruistisch sind, sondern die Betroffenen
- ▶ Datenaltruistische Organisationen können auch Datenmittler sein, sind dann aber von deren Pflichten befreit

## Registrierungsmöglichkeit

- ▶ Anders als für Datenmittler keine Pflicht zur Registrierung
  - ▶ Registrierung ist damit ein Angebot an die Organisationen um offizielle Bestätigung zu erhalten, gewisse Standards zu erfüllen
- ▶ Registrieren kann sich
  - ▶ jede Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit,
  - ▶ die zur Verfolgung von Zielen von allgemeinem Interesse gegründet wurde,
  - ▶ ohne Erwerbszweck tätig ist und
  - ▶ nicht von einer Organisation abhängig ist, die Erwerbszwecke verfolgt
- ▶ Voraussetzungen werden bei der Registrierung geprüft
- ▶ Dokumentationspflicht, wem zu welchen Kosten Daten überlassen wurden sowie ein Jahresbericht erstellt werden
- ▶ Strenge Zweckbindung wie bei Datenmittlern

## Kritik

- ▶ In Bezug auf Zweckbindung und Unabhängigkeit zu begrüßen
- ▶ Die übrigen Regelungen, insb. die Transparenzanforderungen nach Art. 18 und Art. 19 DGG-E erhöhen Dokumentationsaufwand.
- ▶ Allerdings dürften sich die zusätzlichen Informations- und Dokumentationspflichten – mit Ausnahme der jährlichen Berichtspflicht – in Grenzen halten und auf Informationen aufbauen, die ohnehin vorgehalten werden müssen
- ▶ Berichte und laufende Überprüfungen erforderlich, da ansonsten das Ziel der Vertrauensbildung konterkariert werden würde

# DATENMITTLER, DATENALTRUISMUS UND DSGVO



# Datenmittler, Datenaltruismus und die DSGVO

- ▶ Institutioneller Rahmen für Vertrauen ist nur eine Seite der Medaille
- ▶ Datenmittler und datenaltruistische Dienste müssen auch rechtssicher agieren können
- ▶ Kommission sieht grundsätzlich keinen Anpassungsbedarf
- ▶ Geplanter Data Act scheint eher auf Themen wie Datenbankschutz und Geschäftsgeheimnisse ausgerichtet zu werden und nicht auf datenschutzrechtliche Problempunkte
- ▶ Rechtsunsicherheiten vor allem beim Erlaubnistatbestand
- ▶ Zudem in Bezug auf Stellvertretung vertane Chance

## Rechtsunsicherheiten beim Erlaubnistatbestand

- ▶ Mehrere Erlaubnistatbestände denkbar
  - ▶ Art. 6 Abs. 1 lit. a), b), f) DSGVO
- ▶ **Aber:** bei Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO bestehen jeweils erhebliche Rechtsunsicherheiten
  - ▶ Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO: strittig, ob in diesen Konstellationen bei denen Daten der Gegenstand des Vertrags sind anwendbar ist
  - ▶ Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO: Interessenabwägung ist per se mit Rechtsunsicherheiten verbunden
  - ▶ Damit bleibt letztlich nur Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO als Rechtsgrundlage

## Vergebene Chance in Bezug auf Stellvertretungen

- ▶ Datenmittler und Datentreuhänder könnten insbesondere sinnvolle Aufgaben übernehmen und Werkzeuge darstellen, wenn sie in Stellvertretung die datenschutzrechtlichen Befugnisse der Betroffenen wahrnehmen könnten
- ▶ Aber: ablehnende Haltung in Erwägungsgründen
- ▶ Auch im übrigen hoch umstrittenes Thema
- ▶ Ausdrückliche Regelungen wären sehr wünschenswert gewesen

# ERGEBNIS

## Zusammenfassung

- ▶ DGG-E ist gelungen in Bezug auf institutionelle Regelungen
- ▶ Es besteht aber aus datenschutzrechtlicher Sicht erhebliche Rechtsunsicherheiten, die weiterhin Hemmnisse für den Datenmarkt darstellen